

Häufig gestellte Fragen zum Mittelabruf (FAQs) - Neustart Niedersachsen Innovation

(Stand: März 2021)

Mein Unternehmen hat einen Bewilligungsbescheid erhalten. Wie beantrage ich die Auszahlung der Zuwendung?

Die Förderung Ihres Projektes erfolgt auf Basis des Ausgabenerstattungsprinzips, d.h. die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Rechnungsbelege und sonstigen Nachweise. Sie können die Ihnen entstandenen Projektausgaben mit dem Formular Mittelanforderung Neustart Niedersachsen Innovation in Abzug bringen.

Alle relevanten Dokumente finden Sie auf der Produktseite der o.g. Richtlinie - <https://www.nbank.de/Unternehmen/Innovation/Neustart-Niedersachsen-Innovation/index.jsp>

Bitte füllen Sie das Mittelabruf-Formular vollständig aus und fügen Sie folgende Anlagen hinzu:

- Nachweis der Umsatzverluste. Diese Anlage ist nur mit dem ersten Mittelabruf beizufügen. Sollten Sie diesen Nachweis (siehe Punkt 5 des Mittelabrufformulars) bereits im Rahmen der Antragstellung vorgelegt haben, bitten wir Sie um einen entsprechenden Hinweis.
- Die Anlage zur materiellen Prüfung (Anlage 1a bis 1c). Füllen Sie diese vollständig aus und achten Sie darauf, keine Summierungen oder Sammelpositionen in der Anlage aufzuführen.
- Alle Belege und Nachweise in der Reihenfolge in der diese in der Anlage 1b aufgeführt sind.
- Sofern im Rahmen des Projektes Personalausgaben geltend gemacht werden, legen Sie die Lohnjournale, Arbeitsverträge, Qualifikationsnachweise und die Einordnungshilfe vor. Sofern das Personal nicht zu 100 % im Projekt eingesetzt wird, bitten wir Sie ferner um die Vorlage der unterschriebenen Stundennachweise.

In welcher Form kann die Mittelanforderung eingereicht werden?

1. Einreichung des Mittelabruffformulars mit Unterschriften und Belegen im Original per Post oder
2. Einreichung des Mittelabruffformulars und der Belege digital. Hier sollten dann die Unterschriften digital vorhanden sein. Reichen Sie alle notwendigen Unterlagen per E-Mail an den/die zuständige/en Sachbearbeiter/in der/die auf Ihrem Zuwendungsbescheid genannt ist.

In beiden Fällen bitten wir Sie uns die Anlage 1a - 1c digital zur Verfügung zu stellen.

Welche Ausgaben sind förderfähig?

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie ursächlich und nachweisbar im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die nicht Bestandteil des Antrages und Zuwendungsbescheides sind.

Förderfähig sind Personalausgaben, Fremdausgaben (z.B. externe Berater, Dienstleistungen etc.), anteilige Investitionsausgaben (z.B. Instrumente und Ausrüstung gemäß ihrer Nutzungsdauer im Vorhaben) und Sachausgaben (z.B. Ausgaben für Material etc.). Ausgaben des allgemeinen laufenden Geschäftsbetriebs sind kein Gegenstand der Förderung und damit nicht förderfähig.

Personalausgaben

Sofern im Projekt Personalausgaben geltend gemacht werden, so ist die NBank verpflichtet die Höhe und ggf. Angemessenheit der in Abzug gebrachten Ausgaben zu überprüfen. Grundsätzlich gilt bei Projektförderungen, dass zuwendungsfähige Ausgaben bei Personalausgaben nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt,

anerkannt werden dürfen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir konkrete Aussagen zur Höhe der förderfähigen Personalausgaben einzelner Projektmitarbeiter erst im Rahmen der Prüfung des Mittelabrufs (Anforderung von Teilbeträgen der Zuwendung innerhalb des Projektzeitraums) treffen können.

Der Nachweis der Höhe der tatsächlich entstandenen Personalausgaben erfolgt mit Hilfe der Lohnjournale. Hier werden alle Informationen im Lohnjournal benötigt, die zur Ermittlung der förderfähigen Personalausgaben notwendig sind. Diese Informationen sind der Name des Mitarbeiters, das Gesamtbrutto, die Arbeitgeberanteile zur Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung sowie die Umlage 1, Umlage 2 und die Insolvenzgeld-Umlage.

Der Nachweis der Angemessenheit der Personalausgaben ist von der NBank dann zu prüfen, wenn Ihre Gesamtausgaben im Unternehmen überwiegend (d.h. zu mehr als 50,00 %) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Dies bezieht sich auf die Gesamtausgaben im Unternehmen und nicht auf das einzelne (Förder-)Projekt.

Trifft dies zu, dann dürfen Sie Ihre Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. In diesem Fall hat die NBank die Einhaltung des sogenannten Besserstellungsverbot es anhand der Arbeitsverträge, der Qualifikationsnachweise (der Nachweis der jeweils hochwertigsten Qualifikation ist ausreichend) und der Tätigkeitsbeschreibungen zu überprüfen. Es müssen aus diesen Unterlagen alle Angaben ersichtlich sein, die einen Vergleich Ihrer Beschäftigten mit vergleichbaren Landesbediensteten ermöglichen.

Bestreiten Sie Ihre Gesamtausgaben im Unternehmen nicht zum überwiegenden Teil (d.h. zu mehr als 50,00 %) aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, ist die Vorlage des jeweils gültigen Arbeitsvertrags und Qualifikationsnachweises und der Vorlage der Einordnungshilfe ausreichend.

Sofern Sie beabsichtigen den entsprechenden Mitarbeiter zu 100 % seiner Arbeitszeit im Projekt zu beschäftigen, entfällt die Vorlage eines Stundennachweises. In diesem Fall sollte aus dem Arbeitsvertrag oder einer Anlage ersichtlich sein, dass der Mitarbeiter zu 100 % seiner Arbeitszeit im Projekt zu beschäftigt ist.

Grundsätzlich gilt, dass zuwendungsfähige Ausgaben bei Personalausgaben nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt, anerkannt werden dürfen. Hier ordnet die NBank Ihre Mitarbeiter anhand der von Ihnen eingereichten Angaben einer vergleichbaren Entgeltgruppe des öffentlichen Dienstes zu (siehe Anlage A des TV-L; relevant sind hier die Seiten 10 bis 15). Sofern der entsprechende Mitarbeiter unter dem zugeordneten Durchschnittssatz vergütet wird (siehe Erlass-Durchschnittssätze-Personalausgaben, Seite 198, Anlage 2, Spalte 2) sind die Personalausgaben grundsätzlich in voller Höhe zuwendungsfähig. Wird der in Abzug gebrachte Mitarbeiter höher vergütet, als der zugeordnete Durchschnittssatz, wird maximal der Durchschnittssatz als zuwendungsfähige Personalausgaben für das Projekt anerkannt.

Können geschäftsführende Gesellschafter*innen oder Betriebsinhaber*innen im Projekt abgerechnet werden?

Die oben genannten Vorgaben gelten auch bei im Projekt mitarbeitenden Gesellschafter*innen. Im Rahmen der Abwicklung dieses Projektes sind Zahlungen an geschäftsführende Gesellschafter*innen oder an Betriebsinhaber*innen von Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften grundsätzlich nicht förderfähig, da diese regelmäßig Gewinnentnahmen und somit Kosten darstellen. Die Aufnahme dieser Zahlungen an die Geschäftsführer*innen würde somit einen Verstoß gegen den Grundsatz der Bemessung der Zuwendung anhand von Ausgaben bedeuten.

Anders verhält es sich, wenn das abgerechnete Personal auch tatsächlich in einem Beschäftigungsverhältnis beim Unternehmen steht, welches das Projekt abrechnet. Sofern die Geschäftsführer*innen im Unternehmen über einen Anstellungsvertrag verfügt bzw. sofern am Unternehmen beteiligtes Projektpersonal in Abzug gebracht werden soll, ist es zusätzlich erforderlich, dass die steuerliche Behandlung dieses Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses mitgeteilt wird. Eine Berücksichtigung ist nur dann möglich, wenn es sich bei den monatlichen Zahlungen an die Geschäftsführer*innen steuerrechtlich um eine gewinnmindernde Betriebsausgabe handelt. Handelt es sich hingegen um eine verdeckte Gewinnausschüttung, kann eine Berücksichtigung dieser Personalausgaben im geförderten Projekt nicht erfolgen. (Hinweis: Die handelsrechtliche Beurteilung dieser

Betriebsausgabe ist für die Zwecke der Förderfähigkeit unbeachtlich). Bitte beachten Sie, dass diese Bestätigung den oder die Antragstellerin nicht von der Vorlage der Geschäftsführer*innen- bzw. Arbeitsvertrages und des Qualifikationsnachweises entbindet.

Ist das Vergaberecht einzuhalten?

Bei Fremdleistungen, Sachausgaben und Investitionsausgaben sind grundsätzlich die Vorgaben der Ziffer 3.1 ff. ANBest-P zu beachten. Eine Übersicht für die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden Sie auf der Internetseite der NBank unter <https://www.nbank.de/Die-NBank/Rechtliches/Vergaberecht/index.jsp>

Der folgende Link stellt eine Übersicht zur Verfügung, welche Anforderungen bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten sind:

<https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Rechtliche-Grundlagen/Vergaberecht/Übersicht-zur-Anwendung-der-ANBest-P-gültig-ab-01.03.2020.pdf>

Wie ist der Umsatzrückgang nachzuweisen?

Gemäß Ziffer 4.1 der Richtlinie ist ein Umsatzrückgang durch die COVID-19-Pandemie nachzuweisen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze des zweiten Quartals 2020 mit denen des zweiten Quartals des Vorjahres. Sollte der Umsatzrückgang nicht bereits im Antragsverfahren nachgewiesen worden sein (kurze Überprüfung der Antragsunterlagen), so ist dies im Rahmen der ersten Mittelanforderung, vor Auszahlung der ersten Mittel, notwendig (Fördervoraussetzung). Es findet ein Abgleich des Umsatzes des zweiten Quartals (April, Mai, Juni) 2020 der BWA gegenüber des zweiten Quartals 2019 statt. Es wird hier der genannte Zeitraum bewertet (kumuliert).